



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1886 der Landeshauptstadt München Am Hierlbach (beiderseits) vom 8. August 2016</i>	357
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.09.2016 mit 10.10.2016 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1609 Hanns-Seidel-Platz (südlich), Fritz-Erler-Straße (westlich), Von-Knoeringen-Straße (nördlich), Thomas-Dehler-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 57 ba und 57 bd) - Kerngebiet, allgemeines Wohngebiet mit vier Teilbaugebieten WA (1), WA (2), WA (3) und WA (4), Sondergebiet SO 1, Sondergebiet SO 2, Sondergebiet SO 3 mit zwei Teilbaugebieten SO 3 (1) und SO 3 (2), Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Grünfläche, Straßenverkehrsflächen -</i>	358
<i>Widenmayerstr. 18/ RGB (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2964/7) Änderung Dachform und Dachgeschoss-Ausbau Aktenzeichen: 602-1.2-2014-24898-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	358
<i>Leopoldstr. 144 - 144b (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 906/0) Neubau einer Wohnanlage (temporäres Wohnen) einschl. Einzelhandelseinrichtung und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2016-6895-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	359
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	360

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1886
der Landeshauptstadt München
Am Hierlbach (beiderseits)
vom 8. August 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 02.12.2015 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1886 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

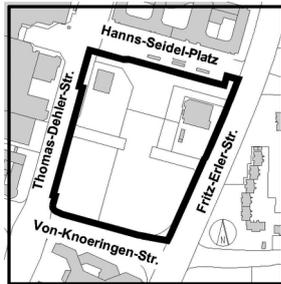
München, 8. August 2016

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.09.2016 mit 10.10.2016 - Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1609
Hanns-Seidel-Platz (südlich),
Fritz-Erler-Straße (westlich),
Von-Knoeringen-Straße (nördlich),
Thomas-Dehler-Straße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 57 ba und 57 bd)
- Kerngebiet, allgemeines Wohngebiet mit vier Teilbaugebieten
WA (1), WA (2), WA (3) und WA (4), Sondergebiet SO 1,
Sondergebiet SO 2, Sondergebiet SO 3 mit zwei
Teilbaugebieten SO 3 (1) und SO 3 (2), Verkehrsflächen
besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Grünfläche,
Straßenverkehrsflächen -

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), vom **08.09.2016 mit 10.10.2016**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 19. August 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Widenmayerstr. 18 (RGB)
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 2964/7,
Gemarkung Sektion II, Bezirk 01
Änderung Dachform und Dachgeschoss-Ausbau RGB**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.08.2016, **Az. 602-1.2-2014-24898-21**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Flurnr. 2964/8 - WEG Widenmayerstr. 17, Flurnr. 2964 - WEG Reitmordstr. 18-22, Flurnr. 2952 - Widenmayerstr. 19 und Flurnr. 2955/3 - WEG Reitmordstr. 26, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21546.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit

§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 11. August 2016 Landeshauptstadt München-
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Leopoldstr. 144 - 144b
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:
Gemarkung Schwabing, Fl.-Nr. 906/0
Neubau einer Wohnanlage (temporäres Wohnen)
einschl. Einzelhandelseinrichtung und Tiefgarage
– VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.08.2016, Az. 1.7-2016-6895-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 901/4, 905, 905/3, 906/3, 906/6, 907, 907/2, 907/5, 907/6 und 907/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Der Vorbescheid beinhaltet zwei Varianten. Es wurden Fragen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, Situierung, überbauten Grundstücksfläche und Zahl der Vollgeschosse gestellt. Die Fragen wurden durchwegs positiv beantwortet.

Es wurden im Vorbescheid Abweichungen von den Abstandsflächen in Aussicht gestellt. Für die Beurteilung, ob Abweichungen wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen gegenüber den Nachbargrundstücken nach den heute gültigen Vorschriften in der BayBO in Aussicht gestellt werden können, war maßgeblich, dass in dem innerstädtischen Block auch die Nachbargebäude die Abstandsflächen nach der gültigen Rechtslage nicht einhalten. Es liegt demnach eine besondere, historisch bedingte Atypik im gesamten Block vor.

Alle in Aussicht gestellten Abweichungen sind im Ermessen unter Beachtung des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes

begründet. Für die bestehenden Nachbargebäude bleiben trotz Abstandsflächenüberlappungen ausreichende Belichtung und Belüftung und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Hinsichtlich der Art der Nutzung, dem Maß der Nutzung und den Höhenentwicklungen der Gebäudeteile werden mit den Beantwortungen der Fragen zum Vorhaben nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl an direkten Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse dominic.klier@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 18. August 2016 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schmitt, Joachim, Robert Hörtnagl und Rolf-Christian Stratz: Umwandlungsgesetz. Umwandlungssteuergesetz. – 7. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXV, 2186 S. ISBN 978-3-406-68717-4; € 189.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert in einem Band das Umwandlungsgesetz und Umwandlungssteuergesetz sowie das Spruchverfahrensgesetz und die umwandlungsrechtlichen Vorschriften der SE-VO aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht. Das Werk behandelt alle Rechtsformen der Personen- und Kapitalgesellschaften. Der Band orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Praxis. In die vorliegende Auflage wurden sämtliche handelsrechtlichen Neuregelungen eingearbeitet. Erstmals gibt es vertiefte Ausführungen zum Arbeitsrecht. Zudem wurden die steuerrechtlichen Erläuterungen gründlich überarbeitet. Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung und Literatur.

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Hrsg. von Wolf-Rüdiger Schenke. Begründet von Ferdinand O. Kopp ... – 22., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIX, 2050 S. ISBN 978-3-406-69150-8; € 65.-

Der jährlich erscheinende Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte und praxisorientierte Erläuterung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist eng mit dem „Parallelwerk“ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Kopp/Ramsauer abgestimmt. In der Neuauflage sind die Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2016 eingearbeitet. Berücksichtigt ist vor allem das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz mit der Einführung der Richter auf Zeit bei den Verwaltungsgerichten und der Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration für Streitigkeiten

nach dem AsylG hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten. Zudem ist die neueste Rechtsprechung ausgewertet, etwa zur Klagebefugnis von Umweltvereinigungen (EuGH) sowie zum einstweiligen Rechtsschutz.

Handbuch des Kartellrechts. Hrsg. von Gerhard Wiedemann. – 3., neu bearb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2016. LXXIX, 2764 S. ISBN 978-3-406-65139-7; € 349.-

Das Handbuch informiert in integrierter Form umfassend und systematisch über das deutsche und europäische Kartellrecht. Das Werk orientiert sich an der Rechtsprechung und an der Entscheidungspraxis der Kartellbehörden.

Das Handbuch setzt folgende Schwerpunkte:

- horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen
- Lizenzverträge
- Fusionskontrolle
- Missbrauch marktbeherrschender Stellungen
- Verbotenes Verhalten von Unternehmen mit relativer oder überlegener Marktmacht
- Sonderregelungen für bestimmte Sektoren (Landwirtschaft, Verkehr, Banken u.a.)
- Sanktionen, Verfahren und Rechtsmittel
- Kartellzivilprozesse.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die 8. GWB-Novelle, die das deutsche Kartellrecht weiter an das europäische angepasst und namentlich im Bereich der Fusionskontrolle (SIEC-Test) wesentlich verändert hat. Eingearbeitet sind die Schadensersatzrichtlinie 2014/104/EU und die neugestalteten Gruppenfreistellungsverordnungen des EU-Kartellrechts, insbesondere die Vertikal-GVO Nr. 330/2010 und die Technologietransfer-GVO Nr. 316/2014. Die Abschnitte zum EU-Kartellbußgeldrecht und zum Rechtsschutz gegen Beschlüsse der Kommission wurden erweitert. Ein neues Kapitel behandelt die Grundlagen der EU-Wettbewerbsökonomie. Hinweise auf weiterführende Literatur zur Vertiefung von Einzelfragen sind in allen Kapiteln angegeben. Neben einem detaillierten Inhaltsverzeichnis wird das Werk durch ein ausführliches Sachregister erschlossen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-45, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.